



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

7. Möglichkeitsbejahung

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

der Ablautstufe A für das altschwedische und für finnische Lehnworte¹³⁷⁾. Die Zeit des Altschwedischen wird von Norreen von 800 bis zur Reformation gerechnet. Die finnischen Lehnworte sind um Jahrtausende älter. Deshalb haben wir ein Zeugnis für die Erhaltung der A-Stufe aus der Frühzeit bis in eine Zeit, die diesseits der Entstehung unseres Wortes liegt. Die Erhaltung der A-Stufe in der Zusammensetzung „Vielhundert“ läßt den gleichen Vorgang bei der Zusammensetzung handmahal möglich erscheinen¹³⁸⁾. Ob Norreen und Kluge sachlich recht haben, kann ich nicht beurteilen. Mir genügt die Wahrnehmung, daß zwei so angesehene Forscher an der Erhaltung der A-Stufe von hund in so später Zeit gar keinen Anstoß genommen haben, sondern die Möglichkeit als selbstverständlich behandeln.

7. Aus diesen beiden Gründen halte ich die Zahldeutung für lautgesetzlich möglich. Natürlich liegt der Einwand nahe, daß die Identitätstheorie (oben N 8) nur eine Vermutung und daß die altschwedische Sprachform (N 9) nur ein einzelnes Vorkommen sei. Das seien nicht die sicheren Grundlagen, auf denen man fortbauen könne. Dieser Einwand würde die Problemlage verkennen. Die Zahldeutung erwartet von der Sprachwissenschaft keine positive Unterstützung, weder sichere noch unsichere Grundlagen. Die positive Grundlage ergibt die sachliche Erwägung in hinreichendem Maße, sondern dasjenige, was die Zahldeutung von der Seite der Sprachwissenschaft braucht, ist das Fehlen eines lautgesetzlichen Vetos, die Einsicht, daß die Analogieschlüsse zugunsten der Glieddeutung nicht stark genug sind, um sachlich zwingende Gründe zugunsten der Zahldeutung zu entkräften.

8. Durch die Annahme, daß wir in unserem Problemworte eine sonst veraltete Wortform des Zahlworts vor uns haben, würde sich auch die Beobachtung erklären, daß das Wort bereits früh nicht mehr verstanden wurde. Der Mangel an Verständnis ergibt sich aus derjenigen Bedeutungsverschiebung, durch die das alte Gerichtswort in Sachsen und Bayern die Bedeutung „Heimat“ erlangt hatte.

137) Urgermanisch § 300 a. E. zu tausend.

138) Als Laie möchte ich noch auf folgendes hinweisen. Von den beiden Formen, die Norreen anführt, ist wohl die vollere thusanda auch die ältere. Dann würden wir bei der A-Stufe von hund im Altschwedischen ebenso die Nachfolge eines A-Lauts beobachten können wie in unserem Problemworte.